

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1972

Nummer 48

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 244)	278
42	28. 9. 1972	Verordnung über Beschränkungen bei der Verwertung von Dienstbefindungen der Angehörigen der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen	278
600	9. 10. 1972	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Köln-Alstadt, Köln-Land, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-Süd und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten der Finanzämter in Köln	278
7831	3. 10. 1972	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bienenseuchenverordnung	279
97	16. 10. 1972	Verordnung NW PR Nr. 4/72 zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fähren am Griethauser Altrhein	279

230

Berichtigung

Betrifft: Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 244).

In § 25 Absatz 1 Buchstabe e) muß es richtig heißen:
„die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung“.

— GV. NW. 1972 S. 278.

42

Verordnung

**über Beschränkungen bei der Verwertung von
Diensterfindungen der Angehörigen der Landes-
anstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz
Nordrhein-Westfalen**

Vom 28. September 1972

Auf Grund der §§ 40 Nr. 3 und 41 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 756), geändert durch Gesetz vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953), wird für den Geschäftsbereich der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen folgendes verordnet:

1. Angehörige der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz haben bei der Verwertung einer nach § 8 des Gesetzes über die Arbeitnehmererfindungen frei gewordenen Diensterfindung in erster Linie die Veräußerung der Rechte an der Erfindung anzustreben. Nur wenn ernsthafte Bemühungen um eine solche Verwertung der Erfindung ohne Erfolg bleiben oder bei einer solchen Verwertung eine sachgerechte Ausnutzung der Erfindung nicht gewährleistet erscheint, darf die Erfindung durch Begründung von Benutzungsrechten verwertet werden.
2. Der Erfinder darf Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, seinem Ehegatten, seinen Geschwistern und den Geschwistern des Ehegatten weder Rechte an der Erfindung übertragen noch die Verwertung der Erfindung gestatten.
3. Als Entgelt für die Einräumung des Verwertungsrechts nach Nummer 1 darf nur eine sofort fällige Vergütung vereinbart werden.
4. Der Erfinder soll darauf hinwirken, daß die Erfindung in höchstmöglichem Maße für die Allgemeinheit fruchtbar gemacht wird.
Zu diesem Zweck hat er sich darum zu bemühen, möglichst mehrere Unternehmen für die Auswertung der Erfindung zu gewinnen. Kommt eine sofortige Einschaltung mehrerer Unternehmen wegen der Art der Erfindung oder mit Rücksicht auf die sich aus Nummer 1 ergebenden Beschränkungen nicht in Betracht, so ist dem Erwerber des Benutzungsrechts, wenn irgend zugänglich, die Verpflichtung aufzuerlegen, künftig anderen Unternehmen auf deren Verlangen Unterlizenzen zu angemessenen Bedingungen zu erteilen.
5. In den Verwertungsverträgen soll vereinbart werden, daß von der Erfindung im Rahmen des übertragenen Rechts Gebrauch gemacht werden muß.
6. Der Abschluß eines Verwertungsvertrages mit Unternehmen, die ihren Sitz nicht im Bundesgebiet (einschließlich des Landes Berlin) haben, ist erst dann zulässig, wenn sich andere für eine Ausnutzung der Erfindung geeignete Unternehmen auf das Angebot des Erfinders nicht um den Abschluß eines Verwertungsvertrages bemüht oder ein angemessenes Entgelt nicht angeboten haben.
7. Die Erfinder haben dem Leiter der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen den beabsichtigten Abschluß eines Verwertungsvertrages und den Vertragsinhalt mitzuteilen. Der Leiter der Anstalt kann mit meiner Zustimmung im Einzelfall Abweichungen von den Nummern 2 bis 6

zulassen, soweit dies zur Vermeidung von Härten für den Erfinder geboten erscheint und soweit öffentliche, insbesondere dienstliche, Interessen nicht entgegenstehen.

8. Weitergehende Beschränkungen, die sich aus den §§ 40 und 41 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen ergeben, bleiben unberührt.

Düsseldorf, den 28. September 1972

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1972 S. 278.

600

Verordnung

**über die Bestimmung der Bezirke der
Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Mitte,
Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-Süd und über die
Regelung erweiterter Zuständigkeiten der
Finanzämter in Köln**

Vom 9. Oktober 1972

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35) wird verordnet:

I. Örtliche Zuständigkeiten

§ 1

Das Finanzamt Köln-Körperschaften erhält die Bezeichnung Finanzamt Köln-Mitte.

§ 2

Der Bezirk des Finanzamts Köln-Mitte umfaßt den Stadtbezirk Altstadt-Nord des Stadtteils Altstadt/Deutz und den Stadtbezirk Riehl des Stadtteils Nippes.

§ 3

Der Bezirk des Finanzamts Köln-Altstadt umfaßt die Stadtbezirke Altstadt-Süd und Deutz des Stadtteils Altstadt/Deutz.

§ 4

Der Bezirk des Finanzamts Köln-Nord umfaßt die Stadtteile Chorweiler, Ehrenfeld und Nippes ohne den Stadtbezirk Riehl.

§ 5

Der Bezirk des Finanzamts Köln-Ost umfaßt die Stadtteile Mülheim und Kalk ohne den Stadtbezirk Poll.

§ 6

Der Bezirk des Finanzamts Köln-Süd umfaßt die Stadtteile Bayenthal und Lindenthal sowie den Stadtbezirk Poll des Stadtteils Kalk.

§ 7

Der Bezirk des Finanzamts Köln-Land umfaßt das Gebiet des Kreises Köln.

II. Erweiterte Zuständigkeiten

§ 8

Das Finanzamt Köln-Mitte ist zuständig für

1. die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für die Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-Süd,

2. die Verwaltung der Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer für die Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Siegburg und Wipperfürth,
3. die Veranlagung der körperschaftsteuerpflichtigen Versicherungen und Kreditinstitute für die Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-Süd,
4. das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht eines Steuervergehens sowie die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten für den Bereich der Finanzämter Bergheim, Bergisch Gladbach, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd und Wipperfürth.

§ 9

Das Finanzamt Köln-Altstadt ist zuständig für

1. die Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe für den Bezirk der Oberfinanzdirektion Köln,
2. die Verwaltung der Erbschaftsteuer und Straßengüterverkehrsteuer für die Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Gummersbach, Köln-Land, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Siegburg und Wipperfürth,
3. die Verwaltung der Grunderwerbsteuer für die Bezirke der Finanzämter Köln-Land, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-Süd,
4. die Veranlagung der subjektiv steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 4 Abs. 1 Ziff. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1869), Berufsverbände i. S. d. § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG, Vermögensverwaltungsgesellschaften i. S. d. § 4 Abs. 1 Ziff. 9 KStG sowie voll steuerpflichtige rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen, Anstalten und andere Zweckvermögen i. S. d. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 KStG für die Bezirke der Finanzämter Köln-Land, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-Süd.

§ 10

Das Finanzamt Köln-Ost ist zuständig für die Veranlagung der unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft für die Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord und Köln-Süd.

§ 11

Das Finanzamt Köln-Süd ist zuständig für

1. die Veranlagung der beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen für die Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Mitte, Köln-Nord und Köln-Ost,
2. die Veranlagung der beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen für die Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Mitte, Köln-Nord und Köln-Ost.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1972

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wert z

— GV. NW. 1972 S. 278.

7831

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bienenseuchenverordnung

Vom 3. Oktober 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Bienenseuchenverordnung vom 10. April 1972 (BGBl. I S. 594) ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

W e y e r

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Finanzminister

W e r t z

— GV. NW. 1972 S. 279.

97

Verordnung NW PR Nr. 4/72 zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fähren am Griethauser Altrhein

Vom 16. Oktober 1972

Aufgrund des § 94 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Tarif für die Fähren am Griethauser Altrhein vom 26. November 1964 (GV. NW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1968 (GV. NW. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für das Übersetzen mit den Fähren am Griethauser Altrhein gelten die Bestimmungen des in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs. Die festgesetzten Fährgelder sind Höchstpreise.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), geahndet.“

Artikel II

Fährgehalt DM

Die Anlage zur Verordnung über den Tarif für die Fahren am Griethauser Altrhein erhält folgende Fassung:

1 Personen		Fährgehalt DM
1.1 bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit		
1.11 je erwachsene Person	0,30	
bei Hin- und Rückfahrt	0,45	
1.12 je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	0,10	
Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, werden frei befördert.		
1.2 bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit je Person	0,60	
1.3 Ist das von den Fährgästen zu entrichtende Fährgehalt insgesamt niedriger als 0,60 DM bei einer einzelnen Fahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit oder 3,60 DM bei einer einzelnen Fahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit, so kann das von den Fährgästen insgesamt zu entrichtende Fährgehalt bis zu diesen Beträgen erhöht werden. Das erhöhte Fährgehalt ist anteilmäßig auf die Fährgäste umzulegen. Beim gleichzeitigen Übersetzen von Fahrzeugen entfällt diese Erhöhung.		
1.4 Bei wiederholten Fahrten innerhalb der täglichen Betriebszeit, für die Karten oder Heften ausgegeben werden		
1.41 für 15 Fahrten zusammen	2,40	
1.42 für 10 Fahrten zusammen	1,80	
(Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat)		
1.43 für Arbeiterwochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle (auf den Karten ist die Woche, für die sie gültig sind, anzugeben)	1,10	
1.44 wie zu 1.43 mit Fahrrad oder Kleinkraftfahrzeug mit nicht mehr als 50 ccm Hubraum	1,80	
1.45 für Monatskarten von Schülern, Lehrlingen und Studenten für die Fahrt von und zur Ausbildungsstätte gegen Ausweis	4,—	
1.46 wie zu 1.45 mit Fahrrad oder Kleinkraftfahrzeug mit nicht mehr als 50 ccm Hubraum	5,40	
2 Handwagen, Handkarren, Hundekarren, Handschlitten, nicht zusammengeklappte Kinderwagen, Fahrräder, Kleinkraftfahrzeuge mit nicht mehr als 50 ccm Hubraum sowie Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Stehplatz einer Person einnehmen		
2.1 bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	0,30	
2.2 bei Hin- und Rückfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	0,45	
2.3 bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit die doppelten Sätze von 2.1 oder 2.2.		
3 Tiere		
3.1 Pferde, Rindvieh, Maultiere, Esel und sonstiges Großvieh je Stück	0,60	
3.2 wie zu 3.1 im Geschirr je Stück	0,35	
3.3 Fohlen, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen oder sonstiges Kleinvieh, das nicht getragen wird, je Stück	0,30	
3.4 Hunde je Stück	0,20	
Für Tiere, die auf Fahrzeugen befördert werden, wird ein besonderes Fährgehalt nicht erhoben.		

4 Fuhrwerke mit dem Gespannführer neben dem Fährgehalt für das Gespann nach 3.2

4.1 bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	
4.11 Fuhrwerke bis zu 1,5 t Tragfähigkeit (Marktfahrzeuge, Gigs, Leichenwagen, Zugkarren und sonstige leichte Fahrzeuge) unbeladen	0,60
beladen	1,20
4.12 Fuhrwerke mit mehr als 1,5 t Tragfähigkeit unbeladen	0,80
beladen	1,65
4.13 Pflüge, Eggen, Walzen und ähnliche landwirtschaftliche Fahrzeuge	0,60
4.14 Möbelwagen bis 8 m Länge unbeladen oder beladen	4,—
4.15 Möbelwagen über 8 m Länge unbeladen oder beladen	7,50
4.16 Dreschmaschinen	4,—
4.2 bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit, die nur bei Vorausbestellung bis zum Dienstschaft ausgeführt zu werden braucht, das doppelte Fährgehalt zu 4.11 bis 4.16 und ein Zuschlag für die Überfahrt von insgesamt . .	8,—
5 Kraftfahrzeuge mit dem Fahrzeugführer	
5.1 bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	
5.11 Lastkraftfahrzeuge	
5.111 bis zu 0,5 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	1,30
5.112 mit mehr als 0,5 t bis 1,5 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	2,30
5.113 mit mehr als 1,5 bis 5 t Tragfähigkeit unbeladen	3,30
beladen	4,—
5.114 mit mehr als 5 t Tragfähigkeit unbeladen	3,50
beladen	4,20
5.115 Lastkraftwagen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen unbeladen	0,80
beladen	1,10
5.2 Lastkraftwagen-Anhänger	
5.21 bis 1,5 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	1,80
5.22 mit mehr als 1,5 t Tragfähigkeit unbeladen	1,80
beladen	2,25
5.3 Zugmaschinen	2,85
5.4 Personenkraftwagen, Beiwagenespanne	
5.41 bei einfacher Fahrt	
5.411 Kleinkraftwagen bis 800 ccm, Motorräder und Motorroller mit Beiwagen	1,50
5.412 Personenkraftwagen, Kombiwagen bis zu 2000 ccm	2,—
5.413 Personenkraftwagen, Kombiwagen über 2000 ccm	2,50

- 5.42 Wochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle, täglich 2 Fahrten
- 5.421 wie zu 5.411 10,—
- 5.422 wie zu 5.412 13,—
- 5.423 wie zu 5.413 17,—
- 5.43 Kraftomnibusse oder Anhänger
- 5.431 bis zu 12 Sitzplätzen je 2,—
- 5.432 mit mehr als 12 bis 25 Sitzplätzen je 3,—
- 5.433 mit mehr als 25 Sitzplätzen je 5,—
- 5.434 Gepäckanhänger von Personenkraftwagen oder Kraftomnibussen 0,75
- 5.435 Großanhänger z. B. Wohn- oder Campingwagen 1,20
- Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten Sitzgelegenheiten, auch Klappsitze, einschließlich des Sitzes für den Fahrzeugführer.

6 Fahrgeldbefreiungen und -ermäßigungen

6.1 Vom Fahrgeld befreit sind

- 6.11 mit besonderem Ausweis des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr versehene Beamte und Angestellte einschließlich ihres Fahrzeuges
- 6.12 Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg und der ihr unterstellten Wasser- und Schifffahrtsämter, die mit besonderen Ausweisen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion oder der Wasser- und Schifffahrtsämter versehen sind, einschließlich ihres Fahrzeuges
- 6.13 im Dienst befindliche Polizei- und Zollbeamte in Dienstkleidung, einschließlich ihres Fahrzeuges, aufgenommen für Fahrten vom und zum Dienst
- 6.14 Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg mit den erforderlichen Begleitern
- 6.15 die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden sowie der Krankenstuhl eines Gehbehinderten
- 6.16 im Dienst befindliche Postboten mit ihren Beförderungsmitteln sowie Fahrzeuge, die der Beförderung von Briefen und Paketen dienen
- 6.17 Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten und sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg nebst den zugehörigen Begleitmannschaften
- 6.18 Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen
- 6.19 im Dienst befindliche Beamte und Angestellte der Stadt Kleve und deren Begleitpersonen mit ihren Fahrzeugen für Fahrten, die im Interesse der Stadt Kleve durchgeführt werden, der evgl. Pfarrer der Kirchengemeinde Keeken-Schenkenschanz, der kath. Pfarrer der Kirchengemeinde Düffelward-Schenkenschanz sowie die im Dienst befindlichen Fleischbeschauer mit ihren Beförderungsmitteln
- 6.1.10 auswärts wohnende und dem Sportverein FC-Vorwärts Schenkenschanz angehörende Sportler für Überfahrten nach Schenkenschanz zum Training und

zu Spielen; hierfür zahlt der Verein der Stadt einen Pauschalbetrag von 100,— DM jährlich als Anerkennungsgebühr

- 6.1.11 alle Einwohner des Ortsteils Salmorth; dies gilt auch für Überfahrten mit eigenem PKW.

6.2 Fahrgeldermäßigungen

- 6.21 Das Fahrgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fahrgeldes für mindestens 6 Personen die Hälfte des einfachen Fahrgeldes.
- 6.22 Die Einwohner des Ortsteils Salmorth haben in allen Fällen mit ihren eigenen Fahrzeugen für ihre eigenen Erzeugnisse und für Fahrten im Interesse des eigenen Betriebes freie Überfahrt. Dies gilt auch für alle Fahrten, die von Fahrzeughaltern im Auftrag von Einwohnern des Ortsteils Salmorth durchgeführt werden, sowie für Landwirte aus der Stadt Kleve, die landwirtschaftliche Grundstücke im Ortsteil Salmorth bewirtschaften.
- 6.23 Für fremde Fahrzeuge muß in jedem Fall das tarifliche Fahrgeld gezahlt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Schenkenschanz, bei denen fremde Fahrzeuge benutzt werden müssen, werden die nachweislich gezahlten Fahrgelder von der Stadt auf Antrag erstattet.
- 6.24 Alle früheren Einwohner der Ortschaft Schenkenschanz, die aus Gründen der Wohnraumbeschaffung jetzt auswärts und deren Familienangehörige noch in Schenkenschanz wohnen, erhalten auf Antrag bei der Stadtverwaltung eine Monatskarte zum Preis von 3,— DM je Familie. Bei Benutzung des eigenen PKW beträgt der Preis für eine Monatskarte 8,— DM je Familie.
- 6.3 Die Bestimmungen zu 6.15 und 6.18 sowie zu 6.21 gelten nicht für Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit und für Sonderfahrten.

7 Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Die Tarifsätze sind bei jedem Wasserstand sowie bei Eisbahn, für deren betriebssicheren Zustand von dem Fährinhaber zu sorgen ist, zu entrichten.
- 7.2 Tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der ersten und der letzten fahrplanmäßigen Überfahrt.
- 7.3 Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn außer dem Zubehör oder dem Betriebsstoff für die Maschine Gegenstände im Gewicht von mehr als 100 kg mitgeführt werden."

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1972

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. R i e m e r

— GV. NW. 1972 S. 279.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.